

Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 09.08.2005



**Öffentliche Bekanntmachungen
der Stadt Koblenz**

Der Stadtrat hat die Satzungsbeschlüsse zum **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 a: Seniorenwohnen an der Emser Straße, zum Bebauungsplan Nr. 159: Gewerbegebiet B9, Bubenheim** und zum **ergänzenden Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 211 a und b: Im Flürchen** gefasst (§ 10 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414). Diese Satzungen werden nach der Ausfertigung der Satzung ortsüblich bekannt gemacht, womit die Bebauungspläne in Kraft treten. Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne können bei der **Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss)** von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 05.08.2005

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abchrift

übereinstimmend beglaubigt.



den 09.08.2005

Stadtverwaltung Koblenz

V.A.

W.A.R.

Auszug gefertigt
09/08.05